

Das Orts-Statut.

Ein Beitrag zur Vertheilung des der Stadtverordneten-Versammlung zur Vertheilung vorgelegten Orts-Statuts, die Verbesserung und Veränderung von Straßen und Plätzen betreffend.

Ein Orts-Statut hat den Zweck, ein Landesgesetz einem bestimmten Orte anzupassen, es müssen daher die Grundzüge dieses Landesgesetzes im Allgemeinen beibehalten, es können in dem Gesetze enthaltene Fäden gemildert, aber solche nicht noch zum Nachtheil Einzelner verschärft werden.

Am 11. Juni 1874 wurde das Enteignungs-Gesetz, als allgemeines Landesgesetz, erlassen. Dasselbe behandelt die Enteignung von Grundeigentum aus Gründen des öffentlichen Wohlens in allgemeinen Umrissen. Auf dieses Gesetz erschießend ist am 2. Juli 1875 das die Verbesserung und Veränderung der Straßen und Plätze speziell ins Auge fassende Landesgesetz. Das von den städtischen Behörden aufgestellte Orts-Statut soll nun dieses letztere Gesetz unserer Stadt anpassen.

Was zunächst den Grundtat anbelangt, auf welchem die Gesetze beruhen, so sind solche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 wie folgt ausgeprochen:

„§ 1. Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohlens für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.“

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 fügt sich nun selbstverständlich auf diesen Grundtat, indem in § 13 fest:

„Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festlegung neuer Placatlinien betroffenen Grundeigentums, nur in folgenden Fällen gefordert werden:

- 1) wenn die für Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden,
- 2) wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden frei gelegt wird,
- 3) wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbewohntes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der für Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. „

Das Orts-Statut behandelt nun in § 1 und 2 die Verbesserung solcher Straßen und Plätze, die vollständig bebaut sind, und sind hier die Grundzüge des Gesetzes auch beibehalten, wogegen sie in § 7, bei noch nicht ganz bebauten Straßen, verlassen sind.

In § 3, 4, 5 und 6 ist von neu anzulegenden Straßen die Rede. Das Gesetz vom 2. Juli 1875 bestimmt darüber folgendes:

„§ 15. Durch Orts-Statut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlangener einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Ausbau an schon vorhandenen bisher unbewohnten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren so bald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungs- und Vorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweises, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Betrag der zu allen diese Maßnahmen erforderlichen Kosten, geleistet werden u. s. w.“

Es ist hier deutlich genug ausgesprochen, daß hier nur solche Straßen in Betracht kommen, die ein Unternehmer auf seinem Grundstück, oder an unbewohnten Kommunikations- und Feldwegen, erst anlegen, und der Bebauung, so wie dem öffentlichen Verkehr übergeben will. Diese Straßen müssen nun vollständige, d. h. solche, welche auf 2 andere, bereits vorhandene oder erst angelegte münden, oder nur Theile einer solchen, ein Saad, sein.

Eine solche Straße ist nach dem Gesetze von dem Unternehmer in der vorbeschriebenen Weise zu herzustellen, es können daher an derselben Fälle der Verbreiterung, also bei der Bebauung der daran grenzenden Grundstücke, Freilegungen, beschnittene Verbreiterung, gar nicht vorkommen. Sollte dennoch später eine solche Verbreiterung sich als wünschenswerth herausstellen, so ist, da der Anleger keine Schuldigkeit bereits gefast, das zum öffentlichen Verkehr noch abzutretende Terrain von dem, der ein solches verlangt, nach § 13 des Gesetzes zu vergüten, wogegen bei einer Freilegung, welche nicht gleichzeitig eine Entziehung des Eigentums bedingt, eine Entschädigung ausgeschlossen ist. Wünscht der Unternehmer oder die Behörde die Fortsetzung oder Ver-

längerung einer solchen Straße, oder eines Straßentheiles, über ein Nachbargrundstück hinaus auszudehnen, so ist eine Bereinigung mit dem Eigentümer desselben herbeizuführen resp. denselben eine vollständige Entschädigung zu gewähren.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die in § 6 hinter dem Worte „Freilegung“ eingeklammerte Erklärung dieses Wortes:

„Freilegung, d. h. unentgeltliche Gewährung oder Verschaffung der Grundfläche, unter Vereitelung aller darauf für den Straßenverkehr bestehenden Hindernisse, anderweite Einriedrigung der angrenzenden Grundstücke und Entschädigung der angrenzenden Eigentümer oder sonstige durch die Straße notwendig gewordenen Einrichtungen gar nicht nöthig, da der Unternehmer nach § 4 des Statuts dem Gesetze Gehörge leisten, d. h. die Straße vollständig herstellen muß, ehe eine Bebauung erfolgen kann, eine Freilegung also gar nicht vorkommen kann; diese Erklärung ist aber auch dem Gesetze vom 2. Juli 1875 entzogen.“

Nach dem gedachten Gesetze ist Freilegung gleichbedeutend mit Freilegung resp. Freilegung von Gebäuden. Wenn diese Freilegung zum Zweck größerer Luftcirculation oder Feuerlöcherheit erfolgt, dem Eigentümer aber zur Benutzung verbleibt, wie bei Vorgärten, so ist eine Entschädigung nicht, wohl aber dann zu gewähren, wenn diese Freilegung zum Zweck der Ueberlassung für den öffentlichen Verkehr, also eine Entziehung des Eigentums, bedingt.

So wenig wie das Wort „Freilegung“ eine unentgeltliche Abtretung des Grundeigentums bedeutet, eben so wenig bedingt es eine Einriedrigung des Nachbargrundstücks, oder eine Entschädigung an den Nachbar. Nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 soll derjenige, in dessen Interesse eine Verbreiterung der Straße erfolgt, also in der Regel die Kommune, alle desfallsigen Kosten dann tragen, wenn das freizulegende Terrain zum Zweck öffentlichen Verkehrs erfolgt. Da nun der betreffende Grundeigentümer das Terrain nicht ohnehntgeltlich herzugeben braucht, kann er auch nicht verpflichtet sein den Nachbar für das, was die Beförderung verlangt, auch noch zu entschädigen oder dessen Grundstück zu befriedigen.

Der § 7 des Orts-Statuts will nun aber auch alle die Bedingungen von Abtretung des Grundeigentums, Pflasterung, Kanalisation u. auf bereits bestehende aber auch nicht vollständig bebauete Straßen, anwenden; dies widerspricht ebenfalls den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875, indem in § 13 ausdrücklich gesagt wird, daß eine Entschädigung in allen Fällen erfolgen muß, wenn die Freilegung an Straßen und Plätzen zum Zweck des öffentlichen Verkehrs gefordert wird. Die Straßen müssen vollständig oder nicht vollständig bebaut sein, darin macht das Gesetz keinen Unterschied, und möchte diese Bestimmung in § 7 des Orts-Statuts auch ohne Schädigung des allgemeinen Besten, und ohne Ungerechtigkeit gegen Einzelne, nicht durchgeführt werden können.

Nach § 1 und 2 des Statuts sollen die Eigentümer von Grundstücken an ganz bebauten Straßen, wenn ein Zurücktreten gegen die alte Baufluchtlinie oder gegen die Grenze ihres Eigentums, gefordert wird, entschädigt werden, diejenigen an noch nicht vollständig bebauten Straßen nach § 7 aber nicht; wie stimmt dies mit den gleichen Rechten und gleichen Pflichten der Bürger überein!

Der Staat unterliegt das Bestreben neue Gebäude aufzuführen, indem er in den ersten Jahren die Steuern erläßt; die städtischen Behörden sollten doch auch ein Gleiches thun und den Ausbau an Straßen, an denen noch freie Bauplätze sich befinden, eher unterstützen als hemmen, da, wenn man solchen Bauausführungen so bedeutende Hindernisse in den Weg legt, die Baufahrt dadurch gemindert wird. Da nun aber für die von Jahr zu Jahr wachsende Bevölkerung der Stadt doch gehort werden muß, so wird dann die innere Stadt überfüllt, jeder noch freie Hof, jedes Gärtchen muß dann bebaut werden, um dem Zuwachs Wohnung zu schaffen, wodurch selbstverständlich die Gesundheit der Bewohner immer mehr gefährdet wird. Durch solche Beschränkungen wird aber auch der Zugang, namentlich von wohlhabenden Familien, welche doch gewiß nicht gern in engen, zu stark bevölkerten Stadtteilen wohnen wollen, sondern die freien, gesünderen Gegenden vorziehen, vermindert, der Wohlstand also beeinträchtigt werden.

Noch ein anderer Umstand läßt die Entziehung von Grundeigentum ohne Entschädigung in noch nicht ganz bebauten Straßen, als eine große Ungerechtigkeit erscheinen. Es kommen doch auch Fälle vor, wo an einer solchen Straße nach auswärts springende Winkel sich befinden, welche bei der Bestimmung der Baufluchtlinie von der Straße abgeschnitten und den zu bebauenden Grundstücken zugelegt werden müssen. Verlangt nun die Stadt von den Anwohnern der Straße dieser zur Verbreiterung derselben, so muß sie selbst doch auch dieser bringen, die Stadt muß daher in diesem Falle den abzutretenden Straßentheile an den betreffenden Anbauer auch ohnehntgeltlich überlassen, es würde daher bei der Durchführung der Bestimmung nach § 7 dem einen Bürger sein Eigentum entzogen, während ein Anderer eine Fläche geschenkt erhält.

Meint nun aber die Stadt in dem angegebenen Falle das an einen Anbauer abzutretende Terrain besaßt nehmen zu können, so ist die Ungerechtigkeit eben so groß, da es

möglich ist, daß ein Bürger einen Theil seines Eigentums ohnehntgeltlich hergeben soll, während er gleichzeitig gezwungen wird, einen andern Theil nicht daneben freier zu erwerben.

Ueber Pflasterungen und Kanalisation, wo solche noch nicht vorhanden, bestimmt § 7, daß Anbauer an noch nicht ganz bebauten Straßen die Kosten derselben ganz, und nach § 8 die Bewohner ganz bebauter Straßen $\frac{2}{3}$ davon tragen sollen.

Von letzteren Straßen sind zwar nur noch wenige hier vorhanden, aber dieses Verlangen würde für die Bewohner derselben nun so härter sein, da sie, obwohl sie zu allen Pflasterungen und Kanalisationen in den bebauten Straßen ihren Beitrag durch die Kommunal-Steuer, eben so gut wie die Bewohner dieser Straßen, geleistet, dennoch müssen in ihren Straßen mit Schmutz haben kämpfen müssen, und wenn nun endlich die Wohlthat, die andere Straßen schon lange genossen, in Aussicht sichtet, die dazu einen Beitrag leisten sollen. Dazu kommt noch, daß die Straßen, eben weil sie bisher von der Stadt vernachlässigt waren, nur von weniger bemittelten Leuten bewohnt werden, welche durch diese Beiträge eine arg drückende Schuldenlast auf ihr Grundstück erhalten würden.

Die Pflasterung in den in § 7 und 8 angegebenen Straßen ist daher so gut wie in den früher aus der Stadt-Lasse gepflasterten Straßen, auch hier durch die Kommune zu bewirken.

Was die Kanalisation anbelangt, so verlangt das Gesetz vom 2. Juli 1875 eine solche überhaupt nicht, nur eine Entwässerung, d. h. eine Ableitung des Wassers durch Rinnflüsse, welche schon bei der Pflasterung gebildet wurden.

Bei Anlegung von Kanälen ist bisher in der Stadt das Prinzip beobachtet, daß, wenn die Anwohner einer Straße eine solche wünschten, sie auch dazu beitragen mußten; sie haben in der Regel für ein angemessenes Honorar zu sorgen gehabt, wenn aber ein bestellbarer Kanal, um das Wasser von mehreren Thierhofställen weiter zu führen, nöthig, so ist dies Sache der Kommune. Beiträge zu einem Thierhofkanal können aber auch nur dann von den angrenzenden Grundstückbesitzern verlangt werden, wenn solche denselben benutzen, da ja auch Fälle vorkommen, daß zu den betreffenden Grundstücken bereits eigene Kanäle geföhren, oder daß lange Gärten eine solche Straße begrenzen, und dann der Kanal nicht nur keinen Vortheil für dieselben haben, sondern sogar durch Entziehung der Bodenfeuchtigkeit noch nachtheilig auf den Garten einwirken kann. Ein Beitrag ist also nur dann zu verlangen, wenn der Garten durch Gebäude besetzt und der Grundstückbesitzer denselben zur Abführung von Wasser wirklich benutzen will.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Landes-Gesetze erst nach dreimaliger Verathung perpekt werden; es möchte deshalb auch beim Orts-Statute eine mehrmalige Verathung nöthig sein, welche es auch möglich machen würde, daß auch Stimmen außerhalb der Stadtverordneten-Versammlung gehört werden können.

Vermischtes.

— Hoch Klingt das Lieb vom braven Mann! Das „Appelner Wochenblatt“ erzählt als Epizode zu der Ueber-schwemmung von einem dabei geübten Rettungswerke, welches wegen seiner Auserordentlichkeit wohl verdient, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Bei dem verflochtenen Donnerstag überhast das Sacraa vorgenommenen Gießpumpen geriebt das Eis, während die Arbeiter sich auf denselben befanden, plötzlich in Gang. Fünf der fortstreichenden Eischollen waren mit Menschen besetzt. Auf der größten befanden sich die Sprengarbeit leitende Artillerie-Unteroffizier, neun Soldaten und Schiffer. Ihre einzige Rettung, der Arbeitskraft, war ebenfalls ins Treiben gerathen, und so fanden die Gefährdeten rathlos auf dem schwankenden Eisboden und schauten ängstlich nach Hilfe aus. Der Schiffer Joseph Bartzky von Duppel, welcher auf einer anderen Eischolle mit Sprengung beschäftigt war, erkannte sofort die gefährliche Situation. Kauch einem klugen Entschluß fassend, sprang er todesmüthig von Scholle zu Scholle auf dem fortstreichenden Eise dem Rasthe nach und es gelang ihm, denselben zu erfassen. Jetzt konnte er sich auf denselben mit kräftigem Arm durch das ihm umflossene Eis eine Bahn zu den in banger Erwartung dahintreibenden Menschen und brachte dieselben, von dem Dreißigmann Radoth unterstützt, glücklich ans Land. Sofort trieben die beiden Männer von Neuem den Rahn in den wild tobenden Fluß hinein und trotz Eis-massen und Wogenbrang gelang es ihnen vereinten Anstrengungen, sich einer zweiten Eischolle, auf welcher drei, und einer dritten, auf welcher sieben Soldaten waren, zu nähern und auch diese zu retten. Inzwischen trieb eine vierte Scholle mit einem einzelnen Eisfänger dahin. Der Seeligste lag auf seinen Knien und flehte um Hilfe. Mit dem Rettungs-Rahn konnte man aber dem Unglücklichen nicht nahe kommen, da das Eisstreben ein zu mächtiges geworden war. Der anwesende Landrath, Graf v. Hantzsch, jagte nun in seinem Wagen eiligst nach dem nahen Dorfe Garmowanz und heischte dort Hilfe. Auf Grund einer zugesagten Belohnung von 150 \mathcal{A} . unternahm zwei Männer das gefährvolle Werk der Rettung, wurden aber von dem Eise aufgehalten und konnten nicht bis zu dem Gefährdeten vorbringen. Da versuchte Bartzky, obwohl schon sehr erschöpft — er war bereits vier Tage und drei

Nächte auf den Beinen gewesen — sein Rettungswert zum dritten Male. Er erblickte in größerer Entfernung von sich einen Arbeitssohn zwischen den Fischpollen treibend, es galt nur, diesen zu ergreifen, um dem Berunglückten darauf nahe zu kommen. Er sprang wieder von Scholle zu Scholle auf den schwankenden Unterlagen des Kahne nach. Sein Verstand mislang und er lehrte unverrichteter Sache ans Land zurück. Er versuchte nun das Wagemuth von Neuem und diesmal mit Glück. Unter Aufbietung seiner letzten Kraft erreichte er endlich den Kahn und hielt ihn vermittelst eines Euterchens fest. Jetzt betrat auch Kobold den gefährlichen Weg zum Kahne und erreichte unter gleicher Brauour denselben. Beide jagten nun unter mächtigen Ruderhieben dem bereits für verloren gehaltenen Menschen nach und brachten ihn unter dem Jubel der am Ufer in langer Erwartung harrenden Menge ans Land. So wurden durch den edlen Heldenstimm dieser zwei Männer mehr als zwanzig Menschen vom sichern Untergange gerettet.

— Aus Köhndorf, 22. Februar, berichtet das „Echo des Siebenbürgerlandes“: Ein Sterbefall mit komischen Umständen ereignete sich hier vor einigen Tagen. Ein fliegler Einwohner starb, von den Seinen tief betrauert. Die Nachbarn thaten das übliche Glodengeläute und versammelten sich nach demselben zu dem ortsgewöhnlichen „Schmause“. Es muß nun dabei etwas laut hergegangen sein, den plöblich ermordete der Tod, richtete sich empor und fragte verwirrt, was es denn gäbe. Der Mann war sonach nur von einer Verhärge befallen und noch glücklich vom Lebenbegrabenwerden bewahrt worden.

Das Vaterhaus.

Ein traurig Platz auf Gottes weiter Erde
Das ist unstreitig unser Vaterhaus!
Da ruht noch gern von jeglicher Beschwerde
In später Zeit das Herz im Beste aus.
Sei ein Palast der Tempel seiner Zeiten,
Wäre eine Stütze noch so eng und klein:
Das Elternhaus mit seiner Lust und Reiden
Wird jedem Menschen unvergesslich sein.

Dort, wo zuerst mit seltsamem Blick
Die Mutter uns ins Antlitz hat geschaut
Und still dem Vater menschlicher Geschick
Auch das des schwachen Kindes anvertraut;
Da, wo man uns das erste Sprichlein lehrte
Und mahnte uns zu werden fromm und gut;
Wo's da erwortet uns streng das Unrecht wehrte
Und kramte, wenn gefehlt im Ueberruth!

Da borten an dem Dach im kühlen Grunde,
Den Erd- und Weidengruppen dicht umfassen,
Da haben wir noch träumend manche Stunde
Dem flüchtigen Lauf der Welten zugehört!
Und ummelnd dort auf saftig grünen Wiesen
Erieb frohes Spiel das unschuldvolle Kind,
Sah auf den Auen dünne Blumen sprieseln,
Die längst nun welk und abgefallen sind!

Wenn unterm Hildebergsche wir dann saßen
Beim Elternhaus in milder Sommernacht,
Wie oft wir dann die Welt um uns vergaßen,
Wenn Vater uns erklärt der Sterne Pracht,
O, milder Glanz, Du Strahl von jenen Sternen,
Der gehen aber unserm Haupt gelacht,
Ich seh Dich zwar — doch nur aus weiten Fernen
Strahlst Du herab auf mich in stiller Nacht!

Und raufste leis der Nachtwind durch die Kinde,
Wo's fragten sich gebetet h'n zur Ruh,
Dann kam die Mutter leidend zu dem Kinde
Und sprach: Mein Dergeln, komm! nun schlaf auch Du!
Wie ruhete sich so sanft auf weichem Kissen,
Halt' Mutter selbst das Kind zur Ruh gebracht;
Wie treibt der Traumgott lustig seine Spiele,
Wenn sorgsam sie noch dieses Herz bewacht!

Da reißt zum Kinsling und zum Mann der Knabel —
Er baut, dem Vogel gleich, sein eigenes Nest —
Und für das Leben bleibst als süße Gabe
Der Jugend Traum, der nimmer ihn verläßt!
Noch denkt er gern ans Elternhaus zurücke
Mit seiner süßen Lust, mit seinem Schmerz;
Dem Vaterhaufe, selbst im höchsten Glücke,
Bewahrt er gern ein treues, liebes Herz!
Und selbst der Greis in seinen Elternhaaren
Sieht sich zurücke noch ins Vaterhaus;
Ob er auch Widers in der Welt erfahren,
Nichts bringt aus seinem Herzen es hina: 81
Und steht er dann am Grabe des Enkel,
Aufs Leben wendend einen letzten Blick,
Dann spricht auch er voll Sehnsucht wohl die Worte:
„Ich lehre gern ins Vaterhaus zurück!“ A. a. G.

Amtl. Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Montag den 6. März 1876.

- Bei der Hospital-Kasse haben im Jahre 1875 außer den bereits besonders genehmigten Mehrausgaben noch folgende Etat-Ueberschreitungen stattgefunden:
 - Tit. VI. 2. Für kleinere Reparaturen, Instandhaltung der Felsen, Schornsteine, Dächer u. 410 M. 42 S.
 - 4. Erhaltung des Gartens, der Wege und des Ufers 99 M. 06 S.
 - 4b. Gärtnereigehalt 4 M. — S.
 - VIII. 3. Stroch zu Betten 57 M. — S.
 - 4. Streu- und Schenerwand 24 M. 75 S.
 - IX. 1a. für Coals incl. Anfuhr 647 M. — S.
 - c. für Holz incl. Fuhr- und Maderlohn 54 M. — S.
 - 2a. für Gas — 60 S.
 - b. für Del und Lichte 79 M. 62 S.
 - X. Kuchlohn 380 M. 83 S.
 - XI. Ansgemein:
 - 4. Extraordinaria: 1) bestimmte Ausgaben 7 M. 07 S.
 - 2. Sonstige Ausgaben 61 M. 21 S.

Der Magistrat beantragt, diese Etat-Ueberschreitungen vorbehaltlich der Rechnungslegung nachzubewilligen, was geschieht.

2. Bei dem Siechenhaus-Fonds sind im Jahre 1875 folgende Etat-Ueberschreitungen vorgekommen:

- Unterhaltung der Utensilien und Wäsche:
 - A. der Utensilien 38 M. 84 S.
 - B. der Kleidungsstücke, Betten u. Wäsche 157 M. 09 S.
 - C. für Streu- und Schenerwand — 26 S.
- Summa Tit. VI: 196 M. 19 S.
- Tit. VII. Brenn- und Erlauchtungs-Material:
 - A. für Braunkohle zur Heizung 49 M. 80 S.
 - B. für Holz und Schäfte 4 M. 50 S.
- Summa Tit. VIII: 54 M. 30 S.

Tit. VIII. Ansgemein:

- pos. 4. Uebergehende Ausgaben 425 M. 44 S.
- Summa der Etat-Ueberschreitungen: 675 M. 93 S.

Der Magistrat beantragt, diese Etat-Ueberschreitungen vorbehaltlich der Rechnungslegung nachzubewilligen.

Durch die bei einzelnen Statuten eingetretene Ersparnis von zusammen 551 M. 34 S. reduziert sich übrigens die Ueberschreitung des ganzen Etats auf 124 M. 59 S.

Die Versammlung genehmigt die Etat-Ueberschreitungen im Betrage von 675 M. 93 S. vorbehaltlich der Rechnungslegung.

3. Bei der Arbeitshaus-Kasse haben im Jahre 1875 folgende Etat-Ueberschreitungen stattgefunden:

- III. 1. Van- und Reparaturkosten 60 M. 94 S.
- 137 M. 31 S.
- IV 1a. Allgemeine Verpflegung 850 M. 26 S.

Tit. IV 1b. Brodzulage	102 M. 16 S.
IV 1c. Zur Erquickung der Händlinge	9 M. — S.
IV 2. Befeldung	454 M. 03 S.
3. Lagerung, Stroch und Deden	14 M. 50 S.
4. Reinigen der Händlinge	58 M. 10 S.
V. Unterhaltung d. Utensilien u. Geräthe	224 M. 36 S.
VIII. 1. Für gebungene Arbeiter	519 M. 54 S.
IX 1. Der Kammerei zu erhaltende Löhne für das Rechen der Privat-Rechnungen	812 M. 30 S.
IX 2. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	9 M. 06 S.
Summa: 3251 M. 56 S.	

Der Magistrat beantragt, diese Etat-Ueberschreitungen vorbehaltlich der Rechnungslegung nachzubewilligen.

Nach Abzug der ad Tit. IX 1 angegebenen nur scheinbaren Ueberschreitung von 812 M. 30 S. reduziert sich die Ueberschreitung des ganzen Etats auf 2439 M. 26 S. — Die vorgeblichen Etat-Ueberschreitungen in Höhe von 3251 M. 56 S. werden vorbehaltlich der Rechnungslegung nachzubewilligt.

4. Der Fleischermeister Hohmuth, welcher vor circa 3 Jahren das Fleischermeister Spengler'sche Haus und Geschäft erkaufte und von dieser Zeit ab auch den von Spengler ermietheten Laden Nr. 5 im Anbau des roten Thurnes übernahm, hat gebeten, den Mietvertrag vom 1. Oktober d. J. ab auf eine fernere jährliche Mietperiode zu prolongiren und statt des bisherigen jährlichen Mietzinses von 116 M. — 120 M. offerirt.

Der Magistrat hat sich für die Vermietung des zu Ladens an p. Hohmuth auf die 6 Jahre vom 1. October 1876 bis dahin 1882 für den jährlichen Mietzins von 360 M. ausgesprochen und beantragt, seinem Beschlusse beizutreten. — Dies geschieht.

5. Fortsetzung der Diskussion über das die Anlegung, Verbesserung und Veränderung von Straßen und Plätzen betreffende Orts-Statut für den Stadtkreis Halle.

Die Versammlung beschließt, das Orts-Statut zur Vorbereitung der redactionellen Aenderungen des § 3 nach Maßgabe der gestellten wesentlichen Aenderungen an die Bautionmission zu verweisen und der letzteren anheim zu geben, zu den ferneren Beratungen die Herren Dr. Beed und Banquier Böhme zuzuziehen.

6. Auf den Bericht der Agrar-Kommission, betr. die Zuschlags-Ertheilung zum Nachgebote für den Armen-lasse gehörigen zwischen der Meiseburger Chauje und der Thüringischen Eisenbahn belagerten Ackerplan von 27 Morgen 42 1/2 Quadrat-Ruthen, ertheilt die Versammlung dem Dehmannen Otto Kohner für das gethane und später auf 930 Mark erhöhte Meistgebot den Zuschlag.

7. Auf den Bericht der Finanz-Kommission in Betreff des Restripts der königlichen Regierung zu Merseburg wegen Vernehmung der exaltierten Polizeibeamten genehmigt die Versammlung, daß vom 1. April d. J. ab das Gehalt für drei neue Polizei-Sergeanten-Stellen — zwei in der letzten und eine in der vorletzten Gehaltsstufe — in dem Etat eingestellt werde.

Zugleich beschließt die Versammlung, den Magistrat zu eruchen, Ermittlungen darüber anzustellen, wie sich in anderen, nahezu gleich großen Städten das Verhältnis der Zahl der exaltierten Polizeibeamten zur Bevölkerungsziffer stellt, und der Versammlung vom Resultate dieser Ermittlungen f. 3. Mittheilung zu machen.

8. Auf den Bericht der Finanz-Kommission, die definitive Feststellung der Etats pro 1876 betreffend, wird die Vollziehung der Festsetzungs-Bemerkte der resp. Special-Etats, sowie des Kammerei-Etats pro 1876 bemerkt bezüglich des Kammerei-Etats — in welchem zwei neue Polizei-Sergeanten-Stellen mit dem Betrage der vorletzten Gehaltsstufe und eine verglichen mit dem Betrage der letzten Gehaltsstufe eingestellt sind, — vorbehaltlich der faktualischen Reduktion gemäß des heutigen, vorgelesen sub 7 gebachten Beschlusses. — Hierauf geschlossene Sitzung.

Bekanntmachung.

Mit dem 5. dieses Monats ist die gesetzliche Frist zur Anbringung von Reklamationen gegen die Klassensteuer-Berantlagung für die in der diesjährigen Rolle aufgeführten Steuerpflichtigen abgelaufen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von heute an eingehenden Reklamationen als nicht angebracht betrachtet und unberücksichtigt zurückgelegt werden müssen, sowie daß die betreffenden Reklamanten demnach Bescheide nicht zu erwarten haben.

Schließlich bemerken wir noch, daß die von der königlichen Regierung in Merseburg zu treffenden Entscheidungen auf die rechtzeitig angebrachten Reklamationen voraussichtlich vor Ende des Monats Mai nicht bekannt gemacht werden können und die Reklamanten verpflichtet sind, die veranlagten Steuerbeträge bis dahin unweigerlich einzuzahlen.

Der Magistrat.

Ausverkauf
der besten leinenen und baumwollenen Waren mit Verlust.
Leipzigerstr. 91.

Holzabfälle,
trodene, kleingeschnittene, hauptsächlich kleineres Brennholz vorzüglich bei
Hensel & Müller, Holzhandlung, Königstr. 24.

Ein großer schöner Seebauer ist billig zu verkaufen gr. Ulrichsstraße 47, I., I.

Ihr Lager von
Wasserglas zum Anstrich
auf Holz- und Mauerwerk, Cement- und Kalkputz, (als bestes Schutzmittel gegen Feuchtigkeit und Feuersgefahr) aus der chem. Fabrik von Wilhelm Benemann in Sennewitz bei Trautzsch halten auch für diesjährige Bauzeit geeigneter Benutzung empfohlen und ertheilen genaue Anleitung zum Gebrauch [H. 5525]

Helmbold & Comp.,
Wilhelm Katho,
Gebr. Häuber

in Halle a/S.

Gardinen jeden Genres in grosser Auswahl empfohlen billig
Markt 5. Geschwister Jüdel, Markt 5.

Näh-Maschinen,
die besten veränderlichen Systeme, empfiehlt unter mehr. Garantie
Aug. Baumgart,
Mechaniker, gr. Ulrichsstr. 10.

Albert Kunzemann,
keine Steinstraße 2,
empfehlen sein großes Lager von Lackirer- und Mauerpinsel, sowie Dedentreicher, im Engros etwas billiger.

Ein reinliches und arbeitsames Dienstmädchen wird zum 1. April gesucht
Schulstraße 7, part.

Herrschastliche Sommer-Wohnungen sind vom 1. April ab zu vermieten in
S. Spelling's Handels-Gärtnerei in Weichenheim.

Eine herrschastl. Wohnung, best. aus 9 Piecen mit Garten per 1. April zu beziehen
Karlstraße 4.

Conditor-Gesuch.
2 tüchtige Glaserer und Blumenarbeiter, welche selbstständig arbeiten können, sowie 2 weibliche Schaararbeiter und 2 Decorateure finden sofort dauernde Beschäftigung. Gehalt nach Leistungen. (H. 3117)

Hammer & Hofmann
in Apolda (Thüringen).

Einen Lehrling
nehme in meiner Buchbindererei unter billigen Bedingungen zu Osnern an
G. Jonek, Schulstraße 7.

Sch suche zum 1. April ein in der Küche erfahrenes Mädchen.
Aufsuchtlich **Kratenberg,** Kirchhof 17.

Eine Wohnung
von 5 Zimmern, 2 Kammern, Küche u. nebst Gartenbenutzung zum 1. April oder später zu vermieten Niemeckerstraße 4.

Wäsche-Trockenplatz ist Wühlgraben Nr. 3 in Trübe's Grundstück eingerichtet u. wird zur Benutzung empfohlen. Zu melden in Hinterhaus bei **Körig.**

Neue Bromenade 14
ist ein fein möblirtes Zimmer in der Bel-Etage, Aussicht nach der Fremden- und Leipzigerstraße, nebst Schlafkabine an einen Herrn p. 1. April zu vermieten. Näheres Schimmelgasse 5/Wirt.

Für die Redaction verantwortlich D. Bertram — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses